

Vorlage Nr. IV – S 6/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Einführung des Modellprojektes Pool-Lösung mit Beginn des Schuljahres 2023/2024

A Problem

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zum 26.03.2009 ist ein inklusives Bildungssystem anzustrebendes Ziel. Gemäß Artikel 24 der UN-BRK müssen Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung in diesem System die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale wie alle anderen Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung bzw. nicht von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Inklusive Bildung bezieht sich auf die menschliche Vielfalt im Bildungssystem und die Teilhabe- und Bildungschancen aller.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven wirkt auf dem Weg zum inklusiven Bildungssystem als Organ des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Stadtgemeinde Bremerhaven) mit und erbringt im Namen dieses Trägers Rehabilitationsleistungen gem. § 35a SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) seelischer Behinderung.

Die Unterstützungsform der Schulbegleitung hat als mögliche resultierende Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII das Ziel, individuelle sowie wirksame Teilhabe/Partizipation am Lernen und Leben in der Schule sicherzustellen, wobei das öffentliche Schulsystem zuständig für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung ist (pädagogischer Kernbereich).

Am Beispiel dieser Grenzziehung zwischen der Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe und dem pädagogischen Kernbereich mit Wissensvermittlung durch die Schule wird deutlich, dass zur Erlangung einer inklusiven Schulbildung die enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller beteiligten Stellen zwingend notwendig ist. Schulen als Regeleinrichtungen müssen als inklusive Lern- und Lebensorte gestärkt und qualitativ weiterentwickelt werden, die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII dient hierbei als unterstützendes Instrument.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) seelischer Behinderung werden Leistungen der Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII bislang in Form einer 1:1-Betreuung bewilligt und erbracht. Die steigenden Fallzahlen erfordern es, dass das bisherige Modell erweitert wird.

B Lösung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen plant (in Kooperation mit dem Schulamt) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe „Assistenzleistungen in der Schule“ mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 ein Modellprojekt zur Pool-Lösung an zwei Bremerhavener Schulen zu starten (Oberschule: Heinrich-Heine-Schule; Grundschule: Fritz-Reuter-Schule). Die Modelllaufzeit beträgt zwei Schuljahre. Eine Zwischenauswertung erfolgt vor Ablauf des ersten Erprobungsjahres. Eine ämterübergreifende AG mit Vertreter:

innen des Schul – und Jugendamtes wird den Prozess in regelmäßigen Besprechungsformaten begleiten.

Bundesweit werden derzeit verschiedene Pool-Modelle diskutiert. Diese Form der Schulassistenz zeichnet sich im Gegensatz zur reinen Schulbegleitung u.a. dadurch aus, dass vom Betreuungsschlüssel von 1:1 abgewichen wird, um so mehrere Kinder von einer Assistenzkraft zu unterstützen. Das Pool-Modell für Bremerhaven sieht eine maximale Betreuungsrelation von 1:3 vor.

Die Pool-Lösung soll in Hybrid-Form umgesetzt werden. Im Gegensatz zur rein systemischen (infrastrukturellen) Lösung soll hierbei weiterhin eine Anspruchsprüfung gem. § 35a SGB VIII erfolgen um u.a. eine Evaluation der Leistung zu vereinfachen und eine Kostensteuerung zu gewährleisten.

Die Assistenzkräfte bzw. der freie Träger/Arbeitgeber der Assistenzkräfte soll intensiv mit den betreffenden Schulen kooperieren. Die eingesetzten Kräfte werden eng an das Kollegium der Schule angebunden, um den Anforderungen an ein inklusives Schulsystem entsprechen zu können. In diesem Bereich wird eine Abweichung von der reinen Zusammenfassung von Einzelfallhilfen als möglicher Pool-Modell-Ansatz deutlich. Ebenso verringert sich die Störung des pädagogischen Kernbereichs und ggf. starke Abhängigkeiten zwischen Schulbegleitung und Kind können entgegengewirkt werden. Mit Blick auf die Schaffung von Qualitätsstandards sind Pool-Modelle eine bessere Grundlage für die Entwicklung dieser, als es bei Einzelbetreuungen der Fall ist.

Neben der Erbringung von Leistungen in Pool-Hybrid-Form besteht auch weiterhin die Möglichkeit Leistungen der Schulassistenz in bisheriger 1:1-Betreuung zu erhalten. Der Verweis des hilfeberechtigten Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen auf ein bestehendes Pool-Modell ist nur solange zulässig, wie dieses den jeweiligen individuellen Bedarfslagen tatsächlich vollumfänglich gerecht wird. Eine besondere Berücksichtigung allerdings erfahren die Schulübergänge von Kindern aus Jahrgang 4 (die bereits eine individuelle Assistenz hatten) an die Oberschule. Sie sind über das an der Schule eingerichtete Pool-Modell vorab in Kenntnis zu setzen (bspw. im Rahmen der Info-Abende der Schulen).

Zur Klärung des angestrebten Pool-Modells wird es zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und dem Schulamt zu einem abgestimmten Verfahren kommen, das eng mit den beteiligten Schulen sowie dem freien Träger als Arbeitgeber der Assistenzen erstellt wird. Hierzu zählen bspw. Regelungen zum Zeitraum der o.g. Bedarfsermittlung, Formen der Beteiligung der Assistenzen im schulischen Alltag, deren Vertretungsmöglichkeiten und die Einbindung der Eltern/Erziehungsberechtigten in die Kommunikation des Angebots. Die gesamte Projektlaufzeit wird mittels einer Evaluation, die das Amt für Jugend, Familie und Frauen in Absprache mit den beteiligten Schulen und dem Schulamt (vertreten durch die zuständige Fachaufsicht und das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum) bereits gemeinsam erarbeitet, abgeschlossen. Sie wird Hinweise auf Umsetzungserfolge und Handlungsempfehlungen aufzeigen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht beziffert werden. Hierzu sind die abschließenden Verhandlungen mit dem Träger der Assistenzkräfte abzuwarten. Aufgrund des im Modellprojekt angewendeten Personalschlüssels und der zu erwartenden Synergieeffekte sowie vollständigen Auslastung ist mit einer Kosteneffizienz im Amt für Jugend, Familie und Frauen zu Gunsten des Kapitel 6457 zu rechnen.

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Kapitel des Schulamtes.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche und weibliche Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet. Die Belange von Klima und Sport

sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Abstimmungsgespräche zur Umsetzung des Pool-Modells unter Beteiligung des Schulamtes, des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes und des Amtes für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven haben bereits stattgefunden. Eine Planungs- und Steuerungsgruppe wurde initiiert.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Umsetzung des Pool-Modells im Bereich Schulassistenz zum Schuljahr 2023/2024. Die Evaluation wird dem Jugendhilfeausschuss nach Ablauf der Projektlaufzeit zur Kenntnis gegeben.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur begrüßt die Umsetzung des Pool-Modells im Bereich Schulassistenz zum Schuljahr 2023/2024 und empfiehlt dem Ausschuss für Schule und Kultur einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die Evaluation wird dem Ausschuss für Schule und Kultur nach Ablauf der Projektlaufzeit zur Kenntnis gegeben.

Frost
Stadtrat